

Ressort Ordnungsaufgaben
Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt

Stadt Wuppertal – Ressort 302.26 – 42269 Wuppertal (Postanschrift)

Viehhofstraße.121a
42117 Wuppertal

Präsident des Landtags NRW
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Es informiert Sie Dr. Dannemann

Telefon (0202) 5 63-5146

Fax (0202) 5 63-8060

E-Mail Rolf.Dannemann@stadt.wuppertal.de

Zimmer 1

Sprechzeiten

Zeichen 302.26-19-60

Datum 09.04.2002

Landeshundegesetz;

**Hier: Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf – Drucksache 13/2387 – am
19.04.2002**

Bezug: Ihr Schreiben vom 18.03.2002 – I.1. -

Zu dem Gesetzentwurf nehme ich aus meiner Sicht wie folgt Stellung:

Allgemein scheint der Gesetzentwurf dem Schutzbedürfnis der Bevölkerung und den Interessen der Hundehalter eher zu entsprechen als die gegenwärtige Landeshundeverordnung. Es fehlt jedoch die Verpflichtung der Kommunen zur Einrichtung von geeigneten Hundenausläufflächen, da jedem Hund aus Gründen einer artgerechten Tierhaltung die Möglichkeit des unangeleiteten Auslaufs gewährt werden sollte, um negativen Wesensveränderungen vorzubeugen.

Der Vollzug in der Praxis hat sich bei meiner Dienststelle zwar inzwischen eingespielt, ist jedoch nach wie vor mit großem personellen Aufwand verbunden. Daran wird sich nach Durchsicht des Gesetzentwurfes auch in Zukunft wesentlich nichts ändern, auch wenn die „Rasselisten“ bis auf 14 geschrumpft sind. Das betrifft insbesondere die Anzeige und damit auch die notwendige Registrierung und akten- bzw. datenmäßige Erfassung der großen Hunde (§11 Abs. 1). Da diese Hunde bei ihrer Abgabe oder Aufgabe der Haltung nicht abgemeldet werden müssen, ist damit zu rechnen, dass in absehbarer Zeit eine große Zahl von „Karteileichen“ verwaltet wird. Insofern stellt sich die Frage, ob der Aufwand für die großen Hunde in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erreichenden Zweck steht.

Die Kennzeichnungspflicht mittels Mikrochip ist zwar zu begrüßen, macht aber im Hinblick auf eine Überprüfung (entlaufener, ausgesetzter Hund oder z.B. Feststellung der Halter bei Bissvorfällen in deren Abwesenheit) nur dann einen Sinn, wenn die Chips in einer zumindest landes-, besser noch bundesweiten Datei erfasst sind, die den zuständigen Behörden zur Verfügung steht. Außerdem wäre es wünschenswert, die Kennzeichnung auf alle Hunde auszudehnen (z.B. Problem der Fundhunde während der Urlaubszeit).

DER OBERBÜRGERMEISTER.doc

Telefon-Zentrale: (0202) 563 - 0
E-Mail: Stadtverwaltung@wuppertal.de
Internet: www.wuppertal.de

Bankverbindung
Stadtsparkasse Wuppertal
100 719 (BLZ 330 500 00)

Sie erreichen uns mit der Buslinie 623 über die
Haltestelle Am Arrenberg

Bezüglich der Rasselisten vertrete ich weiterhin die Auffassung, dass in den meisten Fällen nicht von dem einzelnen Hund gleich welcher Rasse, sondern dem Besitzer bzw. dem falschen Umgang mit dem Hund eine Gefährdung ausgeht. Trotzdem halte ich die Einstufung der vier in § 3 Abs. 2 aufgeführten Rassen und deren Kreuzungen für berechtigt, zumal eine Befreiung vom Leinen- und/oder Maulkorbzwang möglich ist. Keinen deutlichen Unterschied kann ich jedoch zwischen den in § 10 aufgeführten Rassen und z.B. dem Schäferhund oder Dobermann hinsichtlich ihrer Gefährdungseinschätzung sehen. Die Erfahrung mit der Umsetzung der Landeshundeverordnung hat gezeigt, dass auch die Hunde dieser Rassen keine Gefährdung darstellen, sofern sie in richtigen Händen sind.

Der Zuverlässigkeitsnachweis bei den großen Hunden ist bereits jetzt durch Erlass so möglich wie in dem Entwurf vorgesehen, nämlich durch eine Selbsterklärung des Halters. Wegen des Grundsätzlichen bezüglich des Regelungsbedarfes für große Hunde verweise ich auf meine vorstehenden Ausführungen. Nach meiner Auffassung können kleine Hunde genauso zur Bissigkeit oder Gefährdung neigen, wenn sie von ihren Haltern falsch erzogen bzw. gehalten werden.

Im einzelnen habe ich zu dem Entwurf noch folgende Anmerkungen:

Zu § 3 Abs. 3 Nr. 2 und 3:

Die Formulierung ist wiederum – wie schon in der LHV – unklar. Es muss eindeutig herausgestellt werden, dass die Ausbildung zum Schutzhund im Rahmen des Hundesports nicht zu einer Einstufung eines Hundes als gefährlich führt. Weiterhin ist nicht jeder Biss eines Menschen, auch wenn er nicht zur Verteidigung anlässlich einer Straftat geschah, mit einer Gefährlichkeit des Hundes verbunden. Er kann durchaus z.B. durch ein falsches Verhalten des Menschen oder ein plötzliches von dem Hund als Gefahrensituation erkanntes Ereignis verursacht worden sein.

Zu § 5 Abs. 4:

Es ist durchaus wünschenswert, sogenannte Scheinhaltungen zu unterbinden und somit auch für andere Aufsichtspersonen als den Halter die Zuverlässigkeit und Sachkunde zu fordern. Dies zu beachten sollte jedoch in die Verantwortung des Tierhalters gelegt werden. Ansonsten könnte z.B. bei Erkrankung eines Halters ein „gefährlicher“ Hund unter Umständen mehrere Tage bis Wochen nicht ausgeführt werden, bis die Aufsichtsperson vor dem amtlichen Tierarzt seine Sachkunde nachgewiesen hat, da mit Wartezeiten bis zur Erteilung eines entsprechenden Termins durchaus gerechnet werden muss.

Zu § 5 Abs. 6:

Um die Situation der Tierheime zu entlasten, sollte – wie bei uns erfolgreich praktiziert – im Gesetz die Möglichkeit der Abgabe eines „gefährlichen“ Hundes im Rahmen eines befristeten Pflegevertrages bereits vor Erteilung einer Haltungserlaubnis an geeignete Personen (Beurteilung durch das Tierheimpersonal) eingeräumt werden, zumal dies den Vorteil hat, dass der künftige Halter sich überzeugen kann, ob der Hund für ihn geeignet ist.

Zu § 6 Abs. 3 Buchstabe c):

Das Vorliegen der Sachkunde sollte auch auf Personen ausgedehnt werden, die im Besitz einer Erlaubnis zum Handeln mit Hunden gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 b) des Tierschutzgesetzes sind, da im Rahmen der Erlaubniserteilung die Kenntnisse im Umgang mit Hunden einschließlich deren Verhalten mit überprüft werden.

Zu § 17:

Die Ausführungen, dass dieses Gesetz für die genannten Hunde im „bestimmungsgemäßen“ Einsatz zwar nicht, ansonsten jedoch doch gelten, sind unklar und näher auszuführen. Im vorliegenden Wortlaut kann es z.B. bedeuten, dass ein Diensthund der Rasse Rottweiler während des Einsatzes keiner Haltergenehmigungspflicht unterliegt, außerhalb des Einsatzes (beim privaten Ausführen) aber doch. Hier wäre es denkbar, die Hunde – abgesehen von den allgemeinen Hundehalterpflichten – generell von dem Gesetz auszunehmen und nicht nur während ihres Einsatzes.

Desgleichen sind nach meiner Auffassung die für Tierversuchszwecke gehaltenen Hunde von dem Geltungsbereich auszunehmen, da sie zum einen keine Gefährdung darstellen und zum anderen für sie Spezialvorschriften wie z.B. hinsichtlich ihrer Kennzeichnung gelten.

Weitere auftauchende Fragen sollten im Rahmen der Anhörung erörtert werden.

I.A.



Dr. Dannemann